

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/2068 –**

### **Umgang mit in Deutschland anerkannten, in Griechenland gestrandeten Flüchtlingen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

An die Fragestellenden ist eine Rechtsanwältin herangetreten, die mehrere (meist syrische) in Deutschland anerkannte Flüchtlinge (überwiegend mit subsidiärem Schutzstatus) vertritt, die in Griechenland „gestrandet“ sind. Vor dem Hintergrund der Aussetzung und dann Einschränkung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten reisten diese in den Jahren 2017, 2018, 2019 mit ihren in Deutschland ausgestellten Reiseausweisen nach Griechenland bzw. in die Türkei in der Hoffnung, dort oder an der Grenze ihre Familienangehörigen treffen zu können. Wenn ihnen dabei ihre Reiseausweise geklaut oder abgenommen wurden, versuchen die Betroffenen nach Angaben der Anwältin oft jahrelang vergeblich, über deutsche Botschaften (insbesondere in Athen) wieder nach Deutschland zurückzukehren. Stattdessen würde hingegen häufig durch entsprechende Mitteilungen der Auslandsvertretungen an die Ausländerbehörden bzw. an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Prüfung des Widerrufs des erteilten Schutzstatus angeregt. Dieses Vorgehen erscheint den Fragestellenden rechtlich zweifelhaft, humanitär untragbar und angesichts der Aussetzung bzw. Einschränkung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten politisch unhaltbar.

In der „Süddeutschen Zeitung“ vom 11. Dezember 2019 („Grenzwertig“, S. 3) wurde über einen solchen Fall berichtet: Ein junger Syrer mit Schutzstatus in Deutschland wurde demnach im Februar 2017 von griechischen Polizisten bzw. nicht uniformierten Kräften, die mit der griechischen Polizei zusammenarbeiteten, in Grenznähe festgenommen, misshandelt, ohne Essen und ärztliche Versorgung drei Tage lang inhaftiert und dann zusammen mit 22 weiteren Geflüchteten illegal mit einem Boot über den Evros-Grenzfluss in die Türkei verbracht. Seine Papiere seien ihm abgenommen worden, trotz des in Kaiserslautern ausgestellten Flüchtlingsspasses wurde er anscheinend für einen Schutzsuchenden gehalten, der zuvor über die Türkei nach Griechenland eingereist sei – oder die „Grenzschützer“ wollten ihren „Irrtum“ durch die illegale Abschiebung vertuschen. In der deutschen Botschaft in Ankara habe der Syrer zwar einen Termin bekommen, man habe von ihm dann jedoch einen Bericht der griechischen Polizei verlangt, der die Beschlagnahme des Reisepasses und die Zurückweisung in die Türkei bestätige – nach Auffassung der

Fragestellenden ein Ding der Unmöglichkeit. So habe der Flüchtling „schwarz“ in der Türkei arbeiten müssen, um die (illegale) Einreise nach Griechenland finanzieren zu können. Obwohl der Syrer über ein Handyfoto seines Reisepasses verfügt habe und seine Fingerabdrücke abgenommen worden seien, habe dann auch die deutsche Botschaft in Athen auf eine Bescheinigung der griechischen Polizei über seine „Ausweisung“ bestanden. Bei einem Versuch, ein solches Papier zu erhalten, wurde er erneut inhaftiert. Im Juni 2018 habe die deutsche Botschaft in Athen Arbeits- oder Mietverträge oder Ähnliches von ihm verlangt, um nachzuweisen, dass er sich in Griechenland und in der Türkei aufgehalten habe – womöglich um ausschließen zu können, dass er als Kämpfer in Syrien war. Im Oktober 2019 habe die griechische Asylbehörde entschieden, dass er kein Recht auf Schutz in Griechenland habe, weil er in Deutschland einen Schutzstatus erhalten habe, woraufhin er zur Ausreise aufgefordert worden sei. Zum Zeitpunkt des Zeitungsartikels währte die Odyssee des jungen Syrers mit einem in Deutschland erteilten Schutzstatus bereits fast drei Jahre. Die Ausländerbehörde in Karlsruhe habe bestätigt, dass sein Flüchtlingspass nicht wiederaufgetaucht sei.

Illegale Zurückweisungen und andere brutale Praktiken gegenüber Schutzsuchenden durch Griechenland wurden vielfach dokumentiert (<https://mare-liberum.org/de/pushback-report-2021/>; ZEIT-online vom 16. April 2022: „Am Fluss der Schande“; Bericht der Menschenrechtskommissarin des Europarats, tagesschau.de vom 7. April 2022: „Pushbacks als ‚systematisches Problem‘“; telepolis vom 9. Januar 2022: „Griechenland: Indizien für Pushbacks von Geflüchteten? Immigrationsminister Mitarachi bestätigt indirekt 25 000 ‚verschwundene Flüchtlinge‘“), die EU-Grenzschutzagentur Frontex soll diese Rechtsbrüche Medienberichten zufolge zum Teil dokumentiert und/oder toleriert bzw. sich auch selbst daran beteiligt haben, indem sie die griechische Küstenwache über Flüchtende in Schlauchbooten informierte, woraufhin diese die Flüchtenden abging bzw. sie auf aufblasbaren Booten ohne Motor außerhalb griechischer Gewässer aussetzte (vgl. z. B. Berichte des SPIEGELS vom 15. Juli 2021: „Frontex wusste von Menschenrechtsverletzungen – und tat nichts“ und vom 27. April 2022: „Frontex in illegale Pushbacks von Hunderten Flüchtlingen involviert“). Die Fragestellenden halten vor diesem Hintergrund die Schilderungen der Rechtsanwältin bzw. der Betroffenen bzw. in dem genannten Zeitungsbericht für glaubhaft und fragen sich, warum deutsche Behörden den Betroffenen keine schnelle Rückkehr nach Deutschland ermöglichen.

1. Wie viele Visumsanträge zur Wiedereinreise wurden bei allen deutschen Auslandsvertretungen weltweit gestellt, und welches sind dabei die zehn wichtigsten Länder (bitte für die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 und das laufende Jahr 2022 auflisten und zudem jeweils kenntlich machen, wie viele der Betroffenen über einen Flüchtlingsschutz in Deutschland, insbesondere einen subsidiären Schutzstatus, verfügten; hinsichtlich der relevantesten Länder in diesem Zusammenhang bitte zumindest ungefähre Einschätzungen fachkundiger Bediensteter nennen, falls keine Daten hierzu vorliegen sollten)?
2. Wie viele Visumsanträge zur Wiedereinreise (soweit möglich, bitte gesonderte Angaben zu Personen mit Schutzstatus in Deutschland machen) wurden bei den deutschen Vertretungen in Griechenland und in der Türkei gestellt (bitte wie oben nach Jahren differenzieren und zudem nach den Botschafts- bzw. Konsulatsstandorten getrennt auflisten; gegebenenfalls zumindest ungefähre Schätzwerte angeben)?
3. Wie viele dieser Visumsanträge zur Wiedereinreise wurden von den deutschen Vertretungen in Griechenland und in der Türkei positiv oder negativ entschieden, und wie viele waren zum Jahresende jeweils noch anhängig (bitte wie oben nach Jahren und Schutzstatus differenzieren und

zudem nach den Botschafts- bzw. Konsulatsstandorten getrennt auflisten; gegebenenfalls zumindest ungefähre Schätzwerte angeben)?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Visumanträge zur Wiedereinreise werden statistisch nicht gesondert erfasst. Informationen zum Schutzstatus von Antragstellenden werden im Rahmen des Visumverfahrens grundsätzlich nicht statistisch erfasst. Eine händische Auswertung oder Schätzungen sind daher nicht möglich.

4. Wie lange ist die ungefähre durchschnittliche Bearbeitungszeit für solche Visumsanträge zur Wiedereinreise bei den deutschen Vertretungen in Griechenland und in der Türkei (bitte nach den Botschafts- bzw. Konsulatsstandorten getrennt auflisten und zumindest ungefähre Einschätzungen fachkundiger Bediensteter angeben)?

Angaben zu einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Visa zur Wiedereinreise sind nicht möglich, da keine gesonderte statistische Erfassung erfolgt, die Bearbeitungszeit grundsätzlich einzelfallabhängig ist und ganz wesentlich von externen, stark variierenden Faktoren wie z. B. Vollständigkeit der antragsbegründenden Unterlagen, Urkundenprüfungen und Bearbeitungszeiten bei Innenbehörden abhängt.

5. Wie viele Beschäftigte in den deutschen Auslandsvertretungen in Griechenland und in der Türkei bearbeiten solche Visumsanträge zur Wiedereinreise (bitte nach den Botschafts- bzw. Konsulatsstandorten getrennt auflisten und bei Personalveränderungen in den vergangenen sechs Jahren diese kenntlich machen)?

Botschaft Athen: An der Botschaft Athen gibt es keine gesonderte Zuständigkeit für Visa zur Wiedereinreise. Anträge für Nationale Visa, darunter Anträge für Visa zur Wiedereinreise, werden durch fünf Beschäftigte bearbeitet.

Botschaft Ankara: An der Botschaft Ankara gibt es keine gesonderte Zuständigkeit für Visa zur Wiedereinreise. Anträge für Nationale Visa, darunter Visa zur Wiedereinreise, werden von sieben bis acht Beschäftigten bearbeitet.

Generalkonsulat Istanbul: Das Generalkonsulat Istanbul ist in zwei Visastellen aufgeteilt. An der für Anträge türkischer Staatsangehöriger zuständigen Visastelle sind 0,6 Stellen für Anträge auf Visa zur Wiedereinreise neben anderen Anträgen für Nationale Visa zugewiesen.

An der für Angehörige aus Drittstaaten zuständigen Visastelle werden Anträge von Visa zur Wiedereinreise neben anderen Anträgen für Nationale Visa von 2,75 Beschäftigten bearbeitet.

Generalkonsulat Izmir: Am Generalkonsulat Izmir gibt es keine gesonderte Zuständigkeit für Anträge auf Visa zur Wiedereinreise. Anträge für Nationale Visa, darunter Anträge für Visa zur Wiedereinreise, werden durch zwölf Beschäftigte bearbeitet.

Seit 2016 wurden den Visastellen der Auslandsvertretungen in der Türkei neun Stellen zusätzlich zugewiesen.

6. Wie viele Verfahren zur Prüfung des Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 und im laufenden Jahr 2022 infolge von Hinweisen deutscher Auslandsvertretungen (Hinweise von Vertretungen in der

Türkei bzw. in Griechenland bitte gesondert kenntlich machen) oder von Ausländerbehörden mit Hinweis auf solche Auslandsaufenthalte (bitte differenzieren) eingeleitet, und wie wurden diese jeweils entschieden (bitte nach den wichtigsten Herkunftsstaaten, nach Jahren, Schutzstatus und Ergebnis der Prüfung differenzieren)?

7. In wie vielen Verfahren wurde die Flüchtlingseigenschaft bzw. der subsidiäre Schutz widerrufen, weil davon ausgegangen wurde, dass die Schutzberechtigten keinen Schutz der Bundesrepublik Deutschland mehr benötigen, weil die Schutzberechtigten unbekannt verzogen waren oder ausgereist sind (bitte nach den wichtigsten Herkunftsstaaten, nach Schutzstatus und den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 und dem laufenden Jahr 2022 differenzieren)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Daten im Sinne der Fragestellungen liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Gründe, die zur Aufhebungsentscheidung führen, werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) statistisch nicht erfasst.

8. In wie vielen Verfahren wurden Widerrufsbescheide gegebenenfalls im Ausland (bitte nach den wichtigsten Ländern differenzieren) zugestellt (nach § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes – VwZG) oder konnten nicht zugestellt werden (bitte differenzieren und nach den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 und dem laufenden Jahr 2022 auflisten)?
9. In wie vielen Verfahren wurden Widerrufsbescheide öffentlich zugestellt (nach § 10 VwZG; bitte wie in Frage 8 differenzieren)?
10. In wie vielen Verfahren wurde gegen im Ausland oder öffentlich (bitte differenzieren) zugestellte Widerrufsbescheide Klage bei den Verwaltungsgerichten erhoben (bitte wie in Frage 8 differenzieren), und wie wurden diese Klagen bislang entschieden (bitte ebenfalls nach Jahren differenzieren)?

Die Fragen 8 bis 10 werden gemeinsam beantwortet.

Daten im Sinne der Fragestellungen liegen der Bundesregierung nicht vor. Daten zur Zustellung werden vom BAMF statistisch nicht erfasst.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die öffentliche Zustellung eines Widerrufsbescheids im Ausland nicht möglich ist, wenn ein Antrag auf Erteilung eines Visums zur Wiedereinreise gestellt wurde, weil in diesen Fällen die Adresse bzw. der Aufenthaltsort der Antragstellenden bekannt ist und eine Zustellung im Ausland möglich wäre (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 3 VwZG; bitte begründen)?

Inwieweit sind die deutschen Auslandsvertretungen in den in der Vorbemerkung der Fragestellenden geschilderten Fallkonstellationen dazu verpflichtet oder zumindest legitimiert, deutschen Behörden wie dem BAMF oder den zuständigen Ausländerbehörden den Auslandsaufenthalt bzw. die Auslandsadresse von in Deutschland anerkannten Flüchtlingen vorsorglich mitzuteilen, wenn offenkundig ist, dass die Betroffenen gegen ihren Willen nicht nach Deutschland zurückkehren können und daraus aufenthalts- oder asylrechtliche Nachteile drohen (bitte ausführen)?

Die öffentliche Zustellung ist stets nur unter den in § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) genannten Voraussetzungen zulässig. Ob diese vorliegen, muss im Einzelfall beurteilt werden. Die Weitergabe von Ad-

ressen durch Auslandsvertretungen an das BAMF unterliegt den einschlägigen Vorschriften des Datenschutzrechts.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass ein Schutzstatus nicht mit der Begründung widerrufen werden kann, die betroffene Person habe durch längerfristige Abwesenheit aus Deutschland gezeigt, dass sie den gewährten Schutz nicht mehr benötige, wenn durch einen Visumsantrag zur Wiedereinreise deutlich gemacht wurde, dass das Bedürfnis nach Schutz weiterhin besteht (bitte begründen)?

Der unbekannte Aufenthalt beziehungsweise der Fortzug in das Ausland kann bei dauerhafter Abwesenheit ein Anknüpfungspunkt für eine Prüfung sein, ob die Voraussetzungen der gewährten Schutzzuerkennung noch vorliegen und im Einzelfall zu einem Widerruf des Schutzstatus führen. Hierzu muss aus dem individuellen Verhalten der betroffenen Person deutlich werden, dass diese eines Schutzes in Deutschland nicht mehr bedarf. Dafür kommt es insbesondere darauf an, dass die Person für das BAMF nicht erreichbar ist. Davon ist nicht auszugehen, sofern sie einen Visumsantrag zur Wiedereinreise stellt.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass ein Visumverfahren zur Wiedereinreise nicht mit der Begründung ausgesetzt oder verzögert werden darf, dass ein Widerrufsverfahren gegen den Schutzstatus eingeleitet wurde oder gegen den Widerruf des Schutzstatus fristwährend Klage erhoben wurde (bitte begründen)?

Die Erteilung eines Wiedereinreisevisums kann nicht allein am noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Widerrufsverfahren scheitern. § 51 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist zu beachten.

14. Sind der Bundesregierung die Gründe dafür bekannt, warum der griechische Staat in Deutschland anerkannte Schutzberechtigte nach Ablehnung eines eventuellen Asylverfahrens in Griechenland nicht nach Deutschland überstellt bzw. abschiebt, wie es beispielsweise Deutschland in der Vergangenheit mit in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten getan bzw. versucht hat (vgl. Bundestagsdrucksache 20/861, Vorbemerkung der Fragesteller, S. 2; bitte ausführen)?

Der Bundesregierung sind keine Gründe bekannt, weshalb Griechenland Rückführungen nach Deutschland in der angefragten Fallkonstellation aktuell unterlässt.

15. Welche Erfahrungen und Einschätzungen liegen den deutschen Auslandsvertretungen, insbesondere in Griechenland und in der Türkei, bzw. der Bundesregierung über die in der Vorbemerkung der Fragesteller geschilderten Fallkonstellationen bzw. über den in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 11. Dezember 2019 geschilderten Einzelfall (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) vor (bitte so ausführlich wie möglich antworten)?

Der Bundesregierung ist die einschlägige Presseberichterstattung bekannt. Zu Einzelfällen kann aus Datenschutzgründen keine Auskunft gegeben werden.

In Fällen von Aus- und anschließend begehrter Wiedereinreise nach Deutschland sind Motive und Umstände der Reisen und Aufenthalte im Ausland sowie die Umstände des Verlustes von Dokumenten vielfältig. Erfahrungsgemäß ist nur ein geringer Teil derjenigen, die eine Wiedereinreise wünschen, subsidiär

schutzberechtigt; von diesen gaben wiederum nur wenige an, Familienmitglieder abholen zu wollen. Die Auslandsvertretungen handeln nach der Prämisse, jedem Antragstellenden gerecht zu werden und sind mit teilweise erheblichem Aufwand bemüht, die sprachliche Verständigung mit den Antragstellenden in ihren jeweiligen Muttersprachen zu erleichtern.

16. Welche internen Vorgaben bzw. üblichen Verfahrensweisen gibt es in den deutschen Auslandsvertretungen, insbesondere in Griechenland und in der Türkei, bzw. im BAMF im Umgang mit dem in der Vorbemerkung der Fragesteller geschilderten Problem bzw. Personenkreis, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über diesbezügliche Verfahrensweisen der Ausländerbehörden (bitte ausführlich darlegen)?

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vollzug des Aufenthaltsrechts nach der im Grundgesetz vorgesehenen Zuständigkeitszuweisung grundsätzlich bei den Ländern liegt. Zu untergesetzlich geregelten Verfahrensweisen der Ausländerbehörden liegen keine Kenntnisse vor.

Beim BAMF bestehen keine internen Vorgaben bzw. üblichen Verfahrensweisen zu dem in der Vorbemerkung geschilderten Problem bzw. Personenkreis.

Die deutschen Auslandsvertretungen richten sich bei der Bearbeitung von Visumanträgen nach den gesetzlichen Vorschriften, dem Visumhandbuch sowie von dem zuständigen Referat der Zentrale des Auswärtigen Amtes ergangenen Grundsatzweisungen. Soweit an den Auslandsvertretungen Visumanträge zur Wiedereinreise in signifikantem Umfang gestellt werden, ist auf der Webseite der jeweiligen Auslandsvertretung ein Merkblatt zur Information über das Verfahren eingestellt.

17. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass in Griechenland oder in der Türkei „gestrandeten“, in Deutschland anerkannten Flüchtlingen mit in Deutschland ausgestellten Reisepässen (die verloren gegangen, geklaut oder beschlagnahmt worden sind) schnellstmöglich eine Wiedereinreise nach Deutschland ermöglicht werden sollte, wie ist die diesbezügliche Rechtslage, und welche konkreten Anforderungen oder Bedingungen müssen nach Auffassung der Bundesregierung für die Ermöglichung der Wiedereinreise in diesen Fallkonstellationen gegebenenfalls erfüllt sein (bitte so konkret wie möglich darlegen)?

Die Voraussetzungen für eine legale (Wieder-)Einreise ergeben sich aus dem Schengener Grenzkodex sowie aus dem AufenthG. Insbesondere setzt die Einreise den erforderlichen Aufenthaltstitel sowie einen Pass oder einen Passersatz voraus, vgl. § 14 Absatz 1 Nummer 1, 2 AufenthG. Bei den Modalitäten für eine Wiedereinreise in der geschilderten Konstellation kommt es auch darauf an, ob der erforderliche Aufenthaltstitel oder ein Pass oder Passersatz in materiell-rechtlicher Hinsicht bestehen und der entsprechende verkörperte Nachweis lediglich abhandengekommen ist, oder ob der erforderliche Aufenthaltstitel oder ein Pass oder Passersatz schon in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht oder nicht mehr bestehen.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass für die Ermöglichung einer Wiedereinreise von den Betroffenen jedenfalls keine unzumutbar oder unmöglich zu erbringenden Nachweise verlangt werden dürfen – wie dies nach Auffassung der Fragestellenden z. B. bei dem Bestehen auf eine Bestätigung der griechischen Polizei über deren (illegale) Beschlagnahme eines Reisedokuments oder gar über deren illegale Abschiebung der Fall wäre (bitte begründen)?

Die Modalitäten für die Ermöglichung der Wiedereinreise und die Zumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Erbringung von Nachweisen hängen von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.

19. Welche Bemühungen haben deutsche Auslandsvertretungen in Griechenland bzw. in der Türkei in den in der Vorbemerkung der Fragesteller geschilderten Fallkonstellationen gegebenenfalls gegenüber den griechischen Behörden unternommen, um entsprechende Vorgänge aufklären zu können (bitte konkret schildern), und teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass ein Abstreiten illegaler Beschlagnahmen von Reisepässen, Festnahme- und Abschiebeaktionen durch griechische Behörden wenig glaubhaft wäre, angesichts der vielfach dokumentierten rechtswidrigen Zurückweisungspraktiken griechischer Akteure (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Bundesregierung hat gegenüber Griechenland wiederholt die Notwendigkeit unterstrichen, die Vorwürfe über mutmaßliche Pushbacks aufzuklären. Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung nicht zu hypothetischen Fragen und verweist auf die Antworten zu den Fragen 24 bis 26.

20. Lässt sich durch die Abnahme der Fingerabdrücke von Betroffenen in den deutschen Auslandsvertretungen mithilfe eines Abgleichs mit Datenbanken (etwa des Ausländerzentralregisters) feststellen, ob es sich um die Personen handelt, denen in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis bzw. ein Reisepass bzw. ein Schutzstatus als Flüchtling bzw. subsidiär schutzberechtigte Person erteilt wurde, sodass sich die Angaben der Betroffenen in Bezug auf die Schutzerteilung in Deutschland objektiv überprüfen lassen (bitte so präzise wie möglich darlegen), und welche Gründe können nach einer solchen Bestätigung der „Identität“ der Betroffenen (im eben geschilderten Sinne) die Versagung einer Wiedereinreise nach Deutschland noch rechtfertigen, und wie ist die diesbezügliche Praxis der deutschen Auslandsvertretungen, bzw. welche internen Vorgaben gibt es hierzu (bitte so genau wie möglich darlegen)?

Mit den abgenommenen Fingerabdrücken werden im Visumverfahren gegebenenfalls vorliegende polizeiliche Erkenntnisse mit dem Automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungs-System des BKA abgeglichen. Daten im Sinne der Fragestellung sind nur im Ausländerzentralregister (AZR) unter Verwendung der alphanumerischen Daten einsehbar (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 6 AZRG). Die Entscheidung über Erteilung oder Versagung des Visums erfolgt auf Grundlage der Regelungen des AufenthG.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

21. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass Wiedereinreisen nach Deutschland nach Klärung der in Deutschland festgestellten Flüchtlingseigenschaft und der „Identität“ der Betroffenen (im geschilderten Sinne) jedenfalls nicht mit der Begründung verweigert werden dürfen, dass diese in Syrien gekämpft haben könnten, wenn hier-

für keine entsprechenden Hinweise oder Erkenntnisse vorliegen (bitte ausführen und begründen)?

22. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass Wiedereinreisen nach Deutschland nach Klärung der in Deutschland festgestellten Flüchtlingseigenschaft und der „Identität“ der Betroffenen (im geschilderten Sinne) jedenfalls nicht mit der Begründung verweigert werden dürfen, dass diese ihre Reisedokumente womöglich bewusst abgegeben oder verkauft hätten, um anderen Geflüchteten eine Einreise nach Deutschland zu ermöglichen – erst recht nicht, wenn es hierfür keine Beweise gibt, aber auch dann nicht, wenn es hierfür Anhaltspunkte bzw. Beweise gibt, weil dann gegebenenfalls ein diesbezügliches Untersuchungs- oder Strafverfahren in Deutschland zu führen wäre (bitte begründen und ausführen)?

Die Fragen 21 und 22 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu abstrakten Rechtsfragen. Im Übrigen liegt die Anwendung des Aufenthaltsrechts im Regelfall in der Zuständigkeit der Länder.

23. Was wird die Bundesregierung gegebenenfalls unternehmen, um die Wiedereinreise von Betroffenen in solchen Fallkonstellationen, wie in der Vorbemerkung der Fragesteller geschildert, zügig zu ermöglichen, wie bewertet es die Bundesregierung, dass die Betroffenen nach Auffassung der Fragestellenden offenbar schon seit Jahren in einem Zustand der Rechtlosigkeit und Ungewissheit verharren müssen, solange ihnen eine Wiedereinreise nach Deutschland nicht ermöglicht wird (bitte darlegen und begründen), und inwieweit sieht die Bundesregierung diesbezüglich eine gewisse politische „Mitschuld“ an der Situation der Betroffenen, weil viele von ihnen sich infolge der Aussetzung bzw. Einschränkung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten in einer Zwangslage sahen und deshalb zu ihren Familienangehörigen an den Grenzen reisen wollten, um sie zu sehen oder Möglichkeiten einer Einreise zu prüfen (bitte begründen)?

Zwischen Ausreise aus Deutschland und der Kontaktaufnahme mit den Auslandsvertretungen vergehen oft viele Monate, in manchen Fällen auch mehrere Jahre. Die Auslandsvertretungen informieren umfassend vor Ort zu allen Fragen legaler Einreisemöglichkeiten nach Deutschland und weisen ggf. auf Hilfsangebote durch relevante Organisationen wie Nichtregierungsorganisationen (NROs), Kirchen, karitative Vereine hin.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 15 verwiesen.

24. Was hat die Bundesregierung bislang unternommen bzw. was plant sie angesichts der umfangreichen Schilderungen und Dokumentationen über rechtswidrige Zurückweisungspraktiken der griechischen Behörden zur Abwehr von Schutzsuchenden (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte so ausführlich wie möglich darlegen)?

Die Bundesregierung nimmt die Berichte zu mutmaßlichen widerrechtlichen Zurückweisungen sehr ernst. Es ist ihr ein wichtiges Anliegen, dass im Raum stehende Vorwürfe schnell und umfassend aufgeklärt werden. Die Bundesregierung steht in engem Austausch mit Griechenland zu Flucht- und Migrationsfragen, einschließlich der Einhaltung der geltenden völker- und europarechtlichen Bestimmungen.



25. Welche Initiativen, insbesondere innerhalb der EU-Gremien, plant die Bundesregierung in Reaktion auf den Bericht der Menschenrechtskommissarin des Europarats Dunja Mijatović (vgl. z. B. tagesschau.de vom 7. April 2022), in dem von widerrechtlichen Zurückweisungen von Asylsuchenden als „systematischem, paneuropäischem Problem“ die Rede ist: „Staaten können es sich nicht länger leisten, diese Verletzungen durchzuführen, dokumentierte Vorfälle sowie Fehlverhalten von Polizei und Grenzschutz zu leugnen und stillschweigend die Normalisierung unrechtmäßiger Praktiken durch andere zu dulden“ (ebd.; bitte begründen und darlegen)?
26. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Menschenrechtskommissarin des Europarats Dunja Mijatović (vgl. ebd.), dass neben mehr Transparenz durch unabhängige Beobachtungsstellen sich die Länder auch gegenseitig zur Verantwortung ziehen und klar gegen solche rechtswidrigen Pushbacks aussprechen sollten, auch, weil die stillschweigende Duldung dieser Praktiken die Rechtsstaatlichkeit in Europa unterhöhle und den Menschenrechtsschutz insgesamt aufs Spiel setze (vgl. ebd.; bitte begründen)?

Die Fragen 25 und 26 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung unterstreicht sowohl in EU-Gremien als auch im bilateralen Austausch mit anderen Mitgliedstaaten regelmäßig, dass jede Art von Grenzschutz unter allen Umständen humanitären Standards gerecht werden, den geltenden völker- und europarechtlichen Bestimmungen entsprechen und die europäischen Grundwerte achten muss. Widerrechtliche Zurückweisungen an den Außengrenzen sind inakzeptabel. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen für eine Screening-Verordnung für die Einrichtung eines unabhängigen Monitoring-Mechanismus ein, der auch die Rolle der Europäischen Grundrechteagentur definiert.

27. Wie viele deutsche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind derzeit im Rahmen von Frontex-Einsätzen in Griechenland tätig, und wie hat sich diese Zahl seit 2019 entwickelt (bitte jeweils zu den Stichtagen 30. April, 31. August und 31. Dezember angeben)?

Die Beantwortung der Frage 27 kann nicht offen erfolgen. Das verfassungsrechtlich garantierte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Die Fragen betreffen Informationen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu konkreten Personaleinsätzen im Sinne der Fragestellung könnte für die von Deutschland vorgesehenen Unterstützungsleistungen im Rahmen von Frontex-Operationen zum Schutz der EU-Außengrenzen nachteilig sein. Eine uneingeschränkte Weitergabe könnte sich für die innere und äußere Sicherheit Deutschlands sowie auch für die Beziehungen zu den beteiligten Mitgliedstaaten der EU nachteilig oder gar schädlich auswirken. Die angefragten Informationen können deshalb nicht offen, sondern nur eingestuft übermittelt werden. Deswegen wird hier auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ beigefügte Anlage\* verwiesen.

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.





